

Vereinssatzung des Musikvereins Schnaitsee e. V.

zuletzt geändert am 26.03.17

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Schnaitsee“ und hat seinen Sitz in Schnaitsee.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, insbesondere durch:
 - a) Der Verein will die Blas- und Volksmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum und die Kultur. Er möchte ferner die musikalische Tradition bewahren und fördern. Der Verein hat zudem die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
 - b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Musik fördern und das musikalische Niveau von Blaskapellen und Musikgruppen heben.
 - c) Um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischen Erfordernissen nachzukommen, sind dem Verein mehrere Orchester und Gruppen angeschlossen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Aus Mitteln des Vereins können Mitglieder keine Zuwendungen erhalten.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Musikverbandes werden.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Durch musikalische Auftritte und Darbietungen in der Öffentlichkeit.
 - b) Durch Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben.
 - c) Durch Abhaltung und Besuch von Versammlungen und Vorträgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern - d. s. Erwachsene ab 18 Jahren (Stichtag 01.01.)
 - b) aktiven Mitgliedern - d. s. Jugendliche bis 18 Jahren - beide sind in einer jeweiligen Abteilung aktiv tätig.
 - c) Fördermitglieder - diese sind solche, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, jedoch die Interessen des Vereins fördern (passive Mitglieder).
 - d) Ehrenmitglieder - diese sind solche, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle anwesenden Mitglieder (aktive - passive - Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten, die spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung bekanntgegeben werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, am aktiven Musikleben teilzunehmen.
4. Aktive Mitglieder erhalten für Vereinsauftritte eine Unkostenerstattung, sofern die Vereinsmittel dies zulassen.
5. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, an Proben und Auftritten teilzunehmen; private musikalische Interessen sind dem unterzuordnen. Die erlassene Musikordnung ist einzuhalten.
6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf tatsächlich entstandene Unkosten (Fahrt, Unterkunft, Materialien u. a.).
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - c) Sich am Beitragseinzugsverfahren zu beteiligen (im 1. Quartal des Geschäftsjahres).

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme wird durch vollständiges Ausfüllen der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitgliederstand und umgekehrt ist jederzeit möglich. Der Übertritt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. d. J. mitgeteilt sein.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung zum Kalenderschluss einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn Zahlungsunwilligkeit besteht, d. h. wenn Beitragsrücklastschriften anderweitig nicht innerhalb 3 Monaten beglichen werden.
 - b) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Musikordnung oder gegen die Vereinsinteressen.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Wegen grober Verletzung der Musikdisziplin oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen sowie geliehener Vereinsgegenstände.
9. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag und Ausbildungskosten

1. Den Jahresbeitrag für alle Mitglieder beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben. Diese Beiträge können sich in der Höhe unterscheiden.
3. Der Jahresbeitrag wird jährlich per Lastschrift eingehoben. Es ist der gesamte Beitrag fällig, wenn auch Ein- oder Austritte während des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Die finanzielle Seite der Ausbildung wird zur Zeit zwischen Musiklehrer und Schüler (bzw. Eltern) privat geregelt. Dies sollte nach Möglichkeit durch einen schriftlichen Vertrag dokumentiert werden. Andere Regelungen bezüglich Ausbildung und Vergütung obliegen dem Vereinsausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Gremien zusammen:

1. Der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) bis zu drei zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kapellmeister der Musikkapelle
2. Der Vereinsausschuss, bestehend aus
 - a) dem Vorstand
 - b) bis zu acht Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden allein vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften tritt folgende Regelung ein:
Ab 500,00 € bis 5.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
Ab 5.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstands und des Vereinsausschusses erforderlich.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zudem ist der Kassier berechtigt, Bankgeschäfte bis 10.000,00 € durchzuführen.
5. Der Schriftführer protokolliert sämtliche Sitzungen stichpunktartig sowie alle Beschlüsse. In einem Vereinsbuch sollen alle Musikauftritte des Vereins sowie alle wichtigen Ereignisse fortgeschrieben werden.
6. Der Musikbetrieb untersteht den Kapellmeistern der jeweiligen Gruppierungen. Diese handeln in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kapellmeister der Musikkapelle.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch immer solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit möglich.
8. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
10. Über jede Vorstandssitzung und Beschlussfassung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Diesem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und sieben weitere Mitglieder an. Diese sind in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben zuständig und für solche, die ihm in der Mitgliederversammlung übertragen werden.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ernennt der Ausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher durch die hiesigen Tageszeitungen einzuladen.
3. Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheit jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß durchgeführt wurde.
5. Über jede Mitgliederversammlung und Beschlussfassung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand sowie die Mitglieder des Ausschusses.
2. Sie wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Pflicht, die Vereinskasse einmal pro Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Angelegenheiten, die vom Vorstand eingebracht werden.
6. Beschlussfassung und jeweilige Änderung der Musikordnung, der Gebühren- und Beitragssätze.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Beschlussfassungen sowie Wahlen von Vorstand- und Ausschussmitgliedern erfolgen durch offene Abstimmung außer es wird von mindestens fünf Mitgliedern geheime Wahl beantragt.
4. Bei der Wahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Bei Gleichheit in Beschlussfassungen gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vereinsvermögen und Haftung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Die Haftung des Vereins erstreckt sich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

- a) Zur Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnaitsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschrift „Bayerische Blasmusik“ über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins in Schrift und Bild veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Musikbund von Ober- und Niederbayern von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste aus und das Mitglied erklärt, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinde Schnaitsee und dem Musikbund von Ober- und Niederbayern abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an die Gemeinde Schnaitsee und dem Musikbund von Ober- und Niederbayern, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Diese Satzung wurde errichtet und genehmigt in der Gründungsversammlung
am 07. September 1990,
geändert am 10. Februar 2001,
am 27.01.2013,
am 26.01.2014
und zuletzt am 12.03.2017.